

Vereinbarung
über die Zusammenarbeit

zwischen der

Universität Potsdam

- vertreten durch den Rektor -

und dem

Abraham Geiger Kolleg e.V.

- vertreten durch den Gründungsdirektor -

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Zusammenarbeit in Forschung und Lehre zwischen der Universität Potsdam (im folgenden Universität genannt) und dem Abraham Geiger Kolleg e.V. Berlin Potsdam (im folgendem AGK genannt) unter Berücksichtigung ihrer verschiedenen Aufgaben und Rechtsformen zu regeln. Die Kooperation ist langfristig angelegt.

Formen der Zusammenarbeit sollen, in Abstimmung mit dem „Kollegium für Jüdische Studien / School of Jewish Studies“ und der Philosophischen Fakultät, vor allem gemeinsame wissenschaftliche Veranstaltungen, Lehraufträge, Gastvorlesungen und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.

Leistungen und Gegenleistung der Kooperationspartner sollen ausgeglichen sein.

§ 1

Allgemeine Zusammenarbeit

- (1) Die Kooperationspartner unterrichten einander regelmäßig über ihre Aktivitäten.
- (2) Beide Kooperationspartner streben im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemeinsame Publikationsvorhaben an und fördern sie.
- (3) Veröffentlichungen von gemeinsam erzielten Arbeitsergebnissen erfolgen nach gegenseitiger Abstimmung. Bei den Veröffentlichungen hat ein Hinweis auf die Zusammenarbeit und auf den Namen des Kooperationspartners zu erfolgen.

§ 2

Personelle Zusammenarbeit

Der Inhaber/ die Inhaberin der Stiftungsprofessur „Religionswissenschaften mit Schwerpunkt Rabbinische Studien (Halacha und Liturgie)“ an der Universität leitet ehrenamtlich geschäftsführend die akademischen Einrichtungen des AGK in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Präsidenten des AGK.

§ 3

Zusammenarbeit in der Lehre

- (1) Das AGK wird seinen Mitarbeitern die Aufnahme einer Lehrtätigkeit an der Universität ermöglichen, soweit das ihre Pflichten und Aufgaben beim AGK nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Universität wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mitarbeiter des AGK, die die

gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation erfüllen wie vergleichbare Mitarbeiter der Universität, Angehörigen der Universität in wissenschaftlichen Belangen in folgendem Umfang gleichstellen:

- a) Die Universität kann Mitarbeitern des AGK nach den bei ihr geltenden Vorschriften unentgeltliche Lehraufträge erteilen. Mitarbeiter des AGK können der Art und dem Umfang ihrer Lehrtätigkeit entsprechend als Prüfer oder Berichterstatter bei der Abnahme von Prüfungen und Promotionen mitwirken, soweit sie im übrigen die entsprechenden Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation erfüllen. Zu diesen Voraussetzungen soll nicht die hauptamtliche Tätigkeit an der Universität gehören.
- b) Jeder Partner wird Mitarbeiter des anderen Partners bei der Vereinbarung von Austauschprogrammen einbeziehen, soweit die Austauschpartner zustimmen. Die Kosten hierfür trägt jede Partei selbst.

Die Gleichstellung in weiteren Angelegenheiten kann vertraglich geregelt werden.

- (3)
 - a) Die Studierenden des AGK, die noch keinen Magister in Jüdischen Studien / Judaistik oder einem äquivalenten Studiengang vorweisen können, sind in der Regel entsprechend den üblichen Immatrikulationsbestimmungen an der UP immatrikuliert mit dem Ziel, dort einen Magister in „Jüdische Studien“ zu erlangen.
 - b) Studierende des AGK, welche die in 3a Voraussetzungen verfügen, können vertiefende Veranstaltungen mit Gast- bzw. Nebenhörerstatus an der Universität belegen, dies betrifft insbesondere Veranstaltungen zur Vorbereitung einer Promotion.

§ 4

Nutzung von Einrichtungen und Gegenständen

Beide Partner sind bereit, Wissenschaftlern des anderen Partners auf Zeit und im Rahmen der Möglichkeiten Forschungsgeräte und Forschungsmöglichkeiten innerhalb des eigenen Verantwortungsbereiches zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten, insbesondere über Art und Umfang der Benutzung, können in gesonderten Vereinbarungen geregelt werden, die im Einvernehmen beider Vertragspartner erstellt werden.

§ 5

Leistungsausgleich, Finanzieller Ausgleich

- (1) Die Universität und das AGK stellen am Ende eines Haushaltsjahres aufgrund eines Vergleichs der erbrachten Leistungen und der Mitbenutzung von Einrichtungen beider Partner die Gleichwertigkeit der Leistungen oder die Ausgleichspflicht fest.
- (2) Besteht eine Ausgleichsverpflichtung, legen die Partner einvernehmlich fest, wie diese Ausgleichsverpflichtung zu handhaben ist.

§ 6**Betriebliche Ordnung und Haftung**

- (1) Mitarbeiter oder Mitglieder eines Kooperationspartners, die als Gäste beim anderen Partner tätig sind, unterliegen den betrieblichen Bestimmungen und Ordnungen und den Anordnungen des anderen Partners. Entsprechenden Weisungen des anderen Partners haben sie Folge zu leisten.
- (2) Jeder Kooperationspartner trägt seine Schäden, die anlässlich der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, daß der Schaden durch einen Mitarbeiter oder ein Mitglied des anderen Partners vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

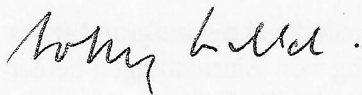
§ 7**Vertraulichkeit**

Die Kooperationspartner und ihre Mitarbeiter oder Mitglieder werden alle Angelegenheiten des anderen Partners, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden und als vertraulich bezeichnet sind, entsprechend behandeln. Diese Verpflichtung besteht über das Ende der Zusammenarbeit hinaus.


§ 8**Zeitdauer, Kündigung, Streitbeilegung**

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Beide Kooperationspartner haben das Recht, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende zu kündigen. Meinungsverschiedenheiten über Auslegung oder Durchführung dieser Vereinbarung werden die Kooperationspartner einvernehmlich beilegen.

Potsdam, den 23.11.2001



Prof. Dr. Wolfgang Loschelder
Der Rektor



Rabbiner Prof. Dr. Allen Howard Podet
Der Gründungsdirektor

Erste Ergänzung der

Vereinbarung über die Zusammenarbeit vom 23.11.2001

zwischen

der Universität Potsdam, vertreten durch den Rektor

und

der Abraham Geiger Kolleg gGmbH, vertreten durch den Geschäftsführer

§ 1

Ziel und allgemeine Grundlage der Zusammenarbeit

Ziel der Zusammenarbeit ist die Sicherstellung und Fortentwicklung der „Jüdische Studien“ an der Universität Potsdam (Universität).

Forschungsvorhaben der Abraham Geiger Kolleg gGmbH (AGK), die nicht gemeinsam mit der Universität betrieben werden, dürfen den Zielen der Universität in Forschung und Lehre nicht widersprechen.

Der Rektor der AGK wird in geeigneter Weise in die Universität eingebunden.

Das wissenschaftliche und sonstige Personal der AGK wird auf der Basis eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages mit der AGK beschäftigt.

§ 2

Institutsstatus

Während der Laufzeit des Vertrages ist die AGK berechtigt, die Bezeichnung An- Institut der Universität Potsdam zu führen.

Der Rektor der Universität oder ein von ihm benannter Vertreter ist im Hinblick auf die Informationsrechte einem Gesellschafter der AGK gleichgestellt. Das betrifft die Bereitstellung aller Informationen bzw. das Recht zur Einsichtnahme in alle Unterlagen, die der Gesellschafterversammlung vorzulegen sind.

Aus der Tätigkeit des An- Instituts dürfen der Universität keine finanziellen Verbindlichkeiten entstehen. Leistungen der Universität in personeller und materieller Hinsicht sind vom An- Institut zu erstatten.

§ 3

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Schriftform

Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses ersten Ergänzung der Vereinbarung bleiben die Regelungen der Vereinbarung vom 23.11.2001 unberührt.

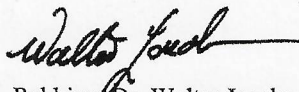
Die Geltungsdauer dieses Vertrages beträgt fünf Jahre. Er kann jeweils mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Monats ordentlich, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Wird nicht vom Kündigungsrecht Gebrauch gemacht, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Potsdam, 19. XI. 04

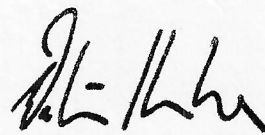


Professor Dr. Wolfgang Loschelder
Rektor

Berlin, 9. 11. 04



Rabbineer Dr. Walter Jacobs
Gesellschafter



Rabbiner Dr. Walter Homolka
Geschäftsführer

**Zweite Ergänzung der
Vereinbarung über die Zusammenarbeit vom 23.11.2001**

zwischen der

Universität Potsdam

Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

vertreten durch den Präsidenten

- im Weiteren **Universität Potsdam** genannt –

und

dem **Abraham Geiger Kolleg gGmbH**

Postfach 120852

10598 Berlin

vertreten durch den Direktor

- im Weiteren **AGK** genannt –

Präambel

Die Vereinbarung zielt darauf ab, die Verbindung zwischen der Universität Potsdam und dem AGK im Geiste einer fruchtbaren Zusammenarbeit weiter zu intensivieren und die verfügbaren Personal- und Sachmittel in bestmöglicher Weise zu nutzen.

Formen der Zusammenarbeit sollen vor allem gemeinsame Berufungen, wissenschaftliche Vorhaben, Nutzung von Einrichtungen und Geräten, Lehraufträge, Gastvorlesungen und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.

§ 1

Gemeinsame Berufungen, Aufteilung der Arbeitgeberleistungen

- (1) Das AGK und die Universität Potsdam können zwei gemeinsame Berufungsverfahren zum Professor (W2 oder W3) zur Wahrnehmung einer Leitungsposition beim AGK durchführen. Das AGK unterrichtet die Universität Potsdam und die jeweilige Fakultät rechtzeitig über den Wunsch zur Durchführung einer gemeinsamen Berufung.

Sofern die Kooperationspartner Berufungen nach W1 durchführen wollen, werden sie dafür eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

- (2) Ein gemeinsames Berufungsverfahren kann eingeleitet werden, wenn
- die Universität zustimmt und
 - die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine gemeinsame Berufung bei beiden Kooperationspartnern vorliegen.
- (3) Das gemeinsame Berufungsverfahren wird nach den für die Universität Potsdam geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt. Die Leitsätze für gemeinsame Berufungen der Universität Potsdam mit dem AGK sind Teil dieser Vereinbarung.
- (4) In der Berufungsvereinbarung wird festgelegt, dass der/die Berufene unter Wegfall der Bezüge zum AGK beurlaubt werden soll. Das AGK schließt mit dem/der Berufenen einen privatrechtlichen Anstellungsvertrag ab. Der/die Berufene erhält vom AGK im Rahmen seines/ihrer Anstellungsvertrages mindestens eine Gesamtvergütung in Höhe der Bezüge, die ihm/ihr ohne die Beurlaubung auf der Grundlage der Berufungsvereinbarung jeweils zustehen würde.
- (5) Die Universität Potsdam erteilt einen Gewährleistungsbescheid für die Dauer der Beurlaubung nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 Sozialgesetzbuch, Teil VI (SGB VI). Die dem/ der Beamten/ Beamtin gewährleistete Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften bleibt für die in die Zeit seiner Beurlaubung fallende Dauer des Dienstvertrages mit dem AGK erhalten; im Falle seines/ihrer unversorgten Ausscheidens aus der nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VI versicherungsfreien Beschäftigung erstreckt sich die nach § 8 Abs. 2 Ziff. 1 SGB VI durchzuführende Nachversicherung auch auf die Vertragsdauer beim AGK. Die Kosten einer evtl. späteren Nachversicherung werden vom AGK erstattet. Näheres ist im Beamtenversorgungsrecht des Landes Brandenburg (einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Erlasse) geregelt.
- (6) Die Beurlaubung dient öffentlichen Belangen. Die Zeit der Beurlaubung wird nach Maßgabe des Beamtenversorgungsrechts des Landes Brandenburg (einschließlich

der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Erlasse) bei der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit berücksichtigt.

- (7) Das AGK zahlt dem Land Brandenburg während der aktiven Tätigkeit des/der gemeinsam Berufenen einen Versorgungszuschlag in der durch Beamtenversorgungsrecht (einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Erlasse) festgesetzten Höhe der Dienstbezüge, mit dem alle Ansprüche des Landes Brandenburg für den Fall der Altersversorgung abgegolten sind.
- (8) Die Absätze 5 bis 7 gelten nicht für Professoren im Angestelltenverhältnis zur Universität Potsdam.

§ 2

Rechte und Pflichten gemeinsam Berufener

- (1) Der/Die gemeinsam berufene Professor/-in übernimmt eine Lehrverpflichtung von zwei bis acht Semesterwochenstunden. Diese Lehrleistung erfolgt unentgeltlich. Die Lehrverpflichtung des/der gemeinsam Berufenen und der dieser Professur zugeordneten akademischen Mitarbeiter werden vor Ausschreibung der gemeinsamen Berufung von den Vertragspartnern gemeinsam festgelegt. Das AGK trägt dafür Sorge, dass in die Arbeitsverträge der akademischen Mitarbeiter die Lehraufgaben aufgenommen werden. Den akademischen Mitarbeitern werden hierfür von der Universität Lehraufträge erteilt.
- (2) Der/Die gemeinsam berufene Professor/-in ist Mitglied der Hochschule mit allen korporationsrechtlichen Rechten und Pflichten des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals.
- (3) Die UP garantiert die für die Erfüllung der von der Fakultät übertragenen Lehr- und Prüfungsaufgaben nötigen Voraussetzungen. Sie wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem/der gemeinsam Berufenen Arbeitsräume zur Verfügung stellen und die Mitbenutzung der gemeinsamen Einrichtungen und wissenschaftlich-technischen Hilfsmittel ihrer Institute gestatten.
- (4) Das Recht zur Ausübung einer Nebentätigkeit bestimmt sich nach den hierfür geltenden rechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg, wobei beabsichtigte anzeigepflichtige Nebentätigkeiten sowohl gegenüber der UP als auch dem AGK anzuzeigen sind.

§ 3

Aufhebung der Beurlaubung, Kündigung

- (1) Die Aufhebung der Beurlaubung des/der Berufenen soll im Einvernehmen mit dem AGK erfolgen. Sie tritt bei Professoren im Beamtenverhältnis spätestens zum Ende des Semesters ein, in dem sie die für Beamte des Landes Brandenburg geltende gesetzliche Altersgrenze erreichen. Bei Professoren im Angestelltenverhältnis tritt sie spätestens zum Ende des Semesters ein, in dem sie das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet haben.
- (2) Wird die Beurlaubung aufgehoben, so stellt das AGK dem/der Professor/-in auf Verlangen der UP im Rahmen seiner Möglichkeiten Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung, soweit und solange die UP dazu nicht in der Lage ist. Die UP wird das Erforderliche veranlassen, um die Eingliederung in angemessener Weise zu erreichen.
- (3) Bei Kündigung der Kooperationsvereinbarung durch einen der beiden Kooperationspartner sind hinsichtlich der gemeinsamen Berufungen beide Seiten an die eingegangenen Verpflichtungen gebunden, solange keine abweichende Vereinbarung geschlossen wird.

§ 4

Schutzrechte, Ergebnisverwertung

- (1) Ergebnisse im Sinne dieses Vertrages sind schutzrechtsfähige Erfindungen, qualifiziertes Know how nach der Verordnung (EG) Nr. 240/96 der Kommission vom 31.01.1996 und einfaches nicht schutzrechtsfähiges Know how.
- (2) Entstehen im Rahmen dieses Vertrages Erfindungen oder technische Verbesserungsvorschläge im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes, so stehen sie dem Kooperationspartner zu, in dessen Sphäre das Ergebnis entstanden ist. Vertragsgegenständliche, schutzrechtsfähige Erfindungen oder Erfindungsanteile wird der jeweils berechnigte Kooperationspartner uneingeschränkt in Anspruch nehmen. Die Kooperationspartner unterrichten sich gegenseitig und unverzüglich über die von ihnen in Anspruch genommenen Erfindungen. Beabsichtigt ein Kooperationspartner eine Erfindung nicht in Anspruch zu nehmen, so bietet er dem anderen Kooperationspartner die Übernahme an. Bevor ein Kooperationspartner ein Schutzrecht aufgibt, wird er dies dem anderen Kooperationspartner rechtzeitig zur Übernahme anbieten.

- (3) Bei gemeinschaftlichen Erfindungen d.h. solchen, an denen Angehörige beider Kooperationspartner beteiligt sind und deren Erfindungsanteile nicht getrennt nach Kooperationspartnern zum Schutzrecht angemeldet werden können, findet eine Einigung über Anmeldung, Kosten etc. im Einzelfall statt.
- (4) Sobald es zur Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte erforderlich ist, werden sich die Kooperationspartner wie folgt Nutzungsrechte einräumen:

Die Kooperationspartner räumen sich an den bei der Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte bei ihnen jeweils entstehenden Kenntnissen und Arbeitsergebnissen zur Durchführung der Zusammenarbeit und für deren Dauer ein nicht ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Ebenso räumen sich Kooperationspartner an etwaigen Schutz- und Urheberrechten, die im Rahmen der gemeinsamen Forschungsprojekte entstehen, gegenseitig ein nicht ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht für die Durchführung der Zusammenarbeit und deren Dauer ein. An Kenntnissen einschließlich Schutz- und Urheberrechten, die vor Beginn der Zusammenarbeit bei den Kooperationspartnern bereits verfügbar waren und die für die Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte benötigt werden, können sich die Kooperationspartner ebenfalls gegenseitig ein nicht ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht für die Dauer und für die Durchführung des Forschungsprojektes einräumen, soweit keine entgegenstehenden Verpflichtungen bestehen.

§ 5

Veröffentlichungen

- (1) Beabsichtigte wissenschaftliche Veröffentlichungen von gemeinsam erzielten Arbeits- und Forschungsergebnissen erfolgen vorbehaltlich der Rechte der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach gegenseitiger Abstimmung. Veröffentlichungen dürfen jedoch etwaige Anmeldungen von Schutzrechten nicht gefährden.
- (2) Bei den Veröffentlichungen hat ein Hinweis auf die Zusammenarbeit und auf den Namen des jeweils anderen Partners zu erfolgen.

§ 6

Vertraulichkeit

Die Kooperationspartner und ihre Mitarbeiter und Angehörigen werden alle Angelegenheiten des anderen Partners, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden und die als vertraulich bezeichnet werden, entsprechend behandeln. Diese Verpflichtung besteht über das Ende der Zusammenarbeit hinaus.

§ 7

Haftung und Gewährleistung

- (1) Die Haftung der Kooperationspartner, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Vertragsverletzung oder aus Delikt wird beschränkt auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Eigentümer der Sachen trägt die Kosten des Unterhalts, Reparatur und Wartungskosten, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.
- (3) Die Kooperationspartner gewährleisten die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Sie stehen gegenseitig nicht ein für die Richtigkeit oder Eignung der im Rahmen der Zusammenarbeit übermittelten Informationen oder Forschungs- und Entwicklungsergebnisse für einen bestimmten Zweck. Ebenso haftet kein Kooperationspartner dafür, dass die von ihm gewährten Nutzungsrechte frei von Rechten Dritter ausgeübt werden können.

§ 8

Zeitdauer, Kündigung, Streitbeilegung

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, jede Partei erhält eine Ausfertigung.
- (2) Beide Kooperationspartner haben das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Meinungsverschiedenheiten über Auslegung oder Durchführung dieser Vereinbarung werden die Kooperationspartner einvernehmlich beilegen.

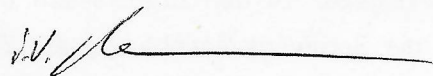
§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die rechtsunwirksame oder undurchführbare oder werdende Bestimmung wird in diesen Fällen durch eine Regelung ersetzt, die rechtlich zulässig und durchführbar ist und dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (3) Diese Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarung über die Zusammenarbeit vom 23.11.2001 sowie deren erster Ergänzung vom 18.11.2004.

Potsdam, den *15.05.2013*

Universität Potsdam



Prof. Oliver Günther, Ph.D.

Präsident

Berlin, den *28.5.2013*

Abraham Geiger Kolleg gGmbH



Rabbiner Dr. W. Homolka

Direktor

Leitsätze für gemeinsame Berufungen der Universität Potsdam mit dem AGK

Zur Durchführung der gemeinsamen Berufung wird die Universität eine entsprechende Anzahl von Leerstellen für den Haushaltsplan anmelden. Das AGK und wird dazu - im Rahmen seines genehmigten Stellenplans - die Mittel in seinem Wirtschaftsplan berücksichtigen und zur Verfügung stellen. Das Berufungsverfahren wird nach den für die Universität geltenden Vorschriften durchgeführt.

- (1) Im Falle einer gemeinsamen Berufung mit dem AGK wird eine gemeinsame Berufungskommission nach Maßgabe der für die Universität geltenden Regelungen gebildet.
- (2) Das zuständige Gremium des AGK und die betreffende Fakultät der Universität beschließen den Text der Ausschreibung. Die Ausschreibung erfolgt durch die Universität. Darin ist auf die gemeinsame Berufung hinzuweisen.

Kann bei diesem oder einem der folgenden Verfahrensschritte über einen Vorschlag kein Einvernehmen erzielt werden, so wird das Berufungsverfahren in den jeweils vorangehenden Verfahrensstand mit dem Ziel zurückversetzt, einen neuen Vorschlag zu erarbeiten.

- (3) Die gemeinsame Berufungskommission erarbeitet einen Berufungsvorschlag nach den entsprechenden Regelungen des BbgHG. Dieser wird von den zuständigen Gremien des AGK und der Universität beschlossen.
- (4) Die Universität führt in Abstimmung mit dem AGK die Berufungsverhandlungen mit dem zu Berufenden deren Ergebnisse in einer Berufungsvereinbarung festgelegt werden. Bei diesen Verhandlungen können Vertreter der Zuwendungsgeber beteiligt werden.
- (5) Nach Zustimmung des AGK und der Zuwendungsgeber zu den Ergebnissen der Berufungsverhandlungen schließt die Universität die Berufungsvereinbarung ab. Bei der Erfüllung der haushalts- und dienstrechtlichen Voraussetzungen wird der Berufene zum Universitätsprofessor ernannt und gleichzeitig unter Fortfall der Dienstbezüge zum AGK beurlaubt. Dessen dienstrechtliche Stellung regelt sich nach Maßgabe des BbgHG.
- (6) Bleibeverhandlungen werden im Rahmen des in den Abs. 4 und 5 festgelegten Verfahrens von der Universität in Abstimmung mit dem AGK geführt. Das Ergebnis bedarf der Zustimmung der Zuwendungsgeber.